

Entscheid war mithin die Berufung das gegebene Rechtsmittel. Die als zivilrechtliche Beschwerde eingelegte Rechtsvorkehr kann wegen der den Vorschriften für die Berufung nicht entsprechenden Einreichungsart nicht als solche behandelt werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 54. — Voir aussi n° 54.

## VI. MOTORFAHRZEUGVERKEHR

### CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES

#### 54. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 10. Oktober 1939 i. S. Wyss und König gegen Dähler, Wirz & Co.

1. Das Recht zur *Anschlussberufung* nach Art. 70 OG ist nicht beschränkt auf die mit der Berufung angefochtenen Punkte des vorinstanzlichen Urteils. Erw. 1.
2. Für die Kosten des *Grabunterhaltes* besteht kein Ersatzanspruch nach Art. 45 Abs. 1 OR. Erw. 2.
3. *Versorgerschaden*, Art. 45 Abs. 3 OR.
  - a) Ersatzpflicht für die Kosten der *Ausbildung* von Kindern über das 18. und unter Umständen über das 20. Altersjahr hinaus. Erw. 3 a.
  - b) *Angemessene Studienzeit*; Abzug wegen Unsicherheit des Studiums. Erw. 3 c.
  - c) Massgebender *Zinsfuss* für die Kapitalisierung von Renten. Erw. 3 b.
4. *Genugtuung* für den Verlust beider Elternteile durch den nämlichen Unfall, bei schwerem Verschulden des Motorfahrzeugführers, Art. 42 MFG.
5. *Anrechnung einer Unfallversicherungsentschädigung* auf den Haftpflicht- und Haftpflichtversicherungsanspruch bei einem Motorfahrzeugunfall. Erw. 5.
  - a) Die Anrechnungsklausel braucht nicht in der Versicherungspolice zu stehen.
  - b) Zulässigkeit der Anrechnung im Hinblick auf Art. 48 ff MFG u. Art. 96 VVG.
1. Le droit de *recourir par voie de jonction*, conformément à l'art. 70 OJ, ne porte pas seulement sur les points litigieux remis en question par le recours principal. Consid. 1.

2. L'art. 45 al. 1 CO ne donne pas droit à des dommages-intérêts pour l'entretien des tombes. Consid. 2.
3. Dommages-intérêts pour *perte de soutien*, art. 45 al. 3 CO.
  - a) Droit de réclamer des dommages-intérêts pour les frais d'éducation des enfants au-delà de leur 18<sup>e</sup>, éventuellement même au-delà de leur 20<sup>e</sup> année. Consid. 3 a.
  - b) Mesure équitable du temps nécessaire pour les études; réduction justifiée dans le cas où il n'est pas encore certain que l'intéressé fera effectivement des études. Consid. 3 c.
  - c) Taux de l'intérêt, pour la capitalisation de rentes. Consid. 3 b.
4. *Indemnité à titre de réparation morale* dans le cas où un même accident, dû à la faute grave du conducteur d'un véhicule automobile, entraîne à la fois la perte du père et de la mère, art. 42 LA.
5. *Imputation*, dans le cas d'un accident d'automobile, de l'indemnité due en vertu d'une *assurance accidents* sur l'indemnité due en raison de la responsabilité civile et du contrat d'assurance conclu de ce chef. Consid. 5.
  - a) Il n'est pas nécessaire que la clause qui autorise l'imputation figure dans la police d'assurance.
  - b) L'imputation est-elle licite au regard des art. 48 ss. LA et 96 LCA ?
1. Il diritto di ricorrere *adesivamente* secondo l'art. 70 OGF non è limitato ai punti del giudizio cantonale impugnati mediante il ricorso principale. Consid. 1.
2. Per quanto concerne le spese di manutenzione della *tomba*, non può chiedersi rimborso in virtù dell'art. 45 cp. 1 CO. Consid. 2.
3. *Danno derivante dalla perdita del sostegno*, art. 43 cp. 3 CO.
  - a) Obbligo di risarcimento delle spese di *istruzione* dei figli oltre il diciottesimo anno e, eventualmente, oltre il ventesimo anno di età. Consid. 3 a.
  - b) *Conveniente durata degli studi*: riduzione a motivo dell'incertezza degli studi. Consid. 3 c.
  - c) Tasso d'*interesse* applicabile alla capitalizzazione di rendite. Consid. 3 b.
4. *Riparazione* per la perdita di ambedue i genitori in seguito al medesimo infortunio, allorchè esiste colpa grave dell'automobilista. Art. 42 LCAV.
5. *L'indennizzo versato da una compagnia di assicurazione contro gli infortuni* può essere *imputato* all'importo preteso a titolo di risarcimento dei danni ed in base ad un'assicurazione di responsabilità civile nel caso di un infortunio automobilistico ? Consid. 5.
  - a) La clausola concernente tale imputazione non occorre figure nella polizza di assicurazione.
  - b) Ammissibilità dell'imputazione rispetto all'art. 48 e seg. LCAV e 96 LCA.

A. — Am 10. Juni 1935 ereignete sich im Val de Ruz ein schweres Unglück mit einem vollbesetzten Gesellschaftswagen der Firma Dähler, Wirz & C<sup>te</sup>, Auto-

transporte, Burgdorf. Der Wagen, der vom Firmachauf-  
 feur Ernst Schütz gesteuert war, befand sich auf der  
 Fahrt von La Chaux-de-Fonds nach der Vue des Alpes  
 und von dort gegen Malvilliers hinunter; dabei verlor  
 der Führer die Herrschaft über das Fahrzeug und fuhr  
 über eine Kurve hinaus gegen einen Baum. Mehrere  
 Personen, worunter die Eheleute Karl Albert und Emma  
 König-Ösch von Burgdorf, büssten ihr Leben ein.

Die drei Kinder der Eheleute König, nämlich Elsy  
 Wyss geb. König, Alfred und Oskar König, machten die  
 Firma Dähler, Wirz & C<sup>te</sup> für den Verlust ihrer Eltern  
 verantwortlich und hoben im Mai 1937 für einen Betrag  
 von Fr. 100,000.— Betreibung an. Die Fahrzeughalterin  
 anerkannte in einer Vereinbarung vom 14. Dezember  
 1937 ihre Haftpflicht grundsätzlich und bezahlte an alle  
 drei Kinder König zusammen einen Betrag von Fr. 37,000.—  
 mit 5% Zins vom Unfalltage an, wofür die Empfänger  
 « à conto ihrer Ansprüche » quittierten.

B. — Am 7. Februar 1938 reichten die Kinder König  
 beim Appellationshof des Kantons Bern gegen die Fahr-  
 zeughalterin Klage ein auf Bezahlung einer vom Gerichte  
 zu bestimmenden Summe mit 5% Zins vom Unfalltage  
 hinweg. In der Klagebegründung bezifferten sie ihre  
 Ansprüche folgendermassen :

Beerdigungskosten, einschliesslich Grab- unterhalt . . . . .	Fr. 3,192.90
Versorgerschaden für alle drei Kläger zu- sammen . . . . .	Fr. 37,600.—
Genugtuung für alle drei Kläger zusammen	Fr. 35,000.—
Insgesamt . . . . .	Fr. 75,792.90
Abzüglich geleistete Zahlung . . . . .	Fr. 37,000.—
Verbleibende Forderung . . . . .	Fr. 38,792.90.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage.

Der Appellationshof sprach den Klägern durch Urteil  
 vom 20. März 1939 über die von der Beklagten geleistete

Zahlung hinaus noch einen Betrag von Fr. 4153.— zu mit  
 5% Zins vom 10. Juni 1935 an; die Mehrforderung  
 wurde abgewiesen.

C. — Gegen dieses Urteil erklärten die Kläger die  
 Berufung an das Bundesgericht, indem sie Erhöhung des  
 ihnen von der Vorinstanz zugesprochenen Betrages ver-  
 langten.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Berufung und  
 erklärte Anschlussberufung mit dem Begehren auf gänz-  
 liche Abweisung der Klage.

Diese Anträge wurden an der mündlichen Verhandlung  
 erneuert. Gegenüber der Anschlussberufung der Beklagten  
 beantragten die Kläger, es sei darauf nur insoweit einzu-  
 treten, als sie sich auf die mit der Berufung angefochtenen  
 Punkte beziehe.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Die Kläger haben mit der Berufung das Urteil  
 des Appellationshofes nur in einzelnen Punkten ange-  
 fochten (Zinsfuss für die Kapitalisierung des Versorger-  
 schadens, Höhe der Genugtuungssummen u.s.w.). Daraus  
 folgern sie, dass die Beklagte sich auch nur in diesen  
 Punkten der Berufung habe anschliessen können. Diese  
 Auffassung ist unrichtig. Ergreift eine Partei das Rechts-  
 mittel der Berufung an das Bundesgericht, so steht der  
 andern gemäss Art. 70 Abs. 1 OG das Recht zu, im vollen  
 Umfange des Rechtsstreites, wie er vor der letzten kanto-  
 nalen Instanz hängig war, die Anschlussberufung zu  
 erklären, gleichgültig, ob sich die Berufung ebenfalls auf  
 das ganze Urteil oder nur auf einzelne Teile desselben  
 erstreckt. Die Abhängigkeit von der Berufung besteht  
 lediglich darin, dass die Anschlussberufung gemäss Art.  
 70 Abs. 2 dahinfällt, wenn jene zurückgezogen wird oder  
 wenn das Bundesgericht darauf nicht eintritt; eine Be-  
 schränkung des Rechtes zur Anschlussberufung auf die  
 mit der Berufung angefochtenen Punkte hingegen findet  
 sich im Gesetze nicht.

Es ist daher auch auf die Anschlussberufung in ganzem Umfange einzutreten.

2. — Der Ersatzanspruch für die Bestattungskosten ist von der Beklagten bis zum Betrage von Fr. 2000.— anerkannt worden. Die Vorinstanz hat den Klägern darüber hinaus noch Fr. 500.— für den Unterhalt des Doppelgrabes zugesprochen. Dieser Posten wird von der Beklagten mit Recht beanstandet.

Der Grabunterhalt gehört unzweifelhaft nicht mehr zur Bestattung als solcher. Da indessen Art. 45 Abs. 1 OR die Bestattungskosten nur als Beispiel anführt, wenn auch als einziges und wichtigstes, so könnte man sich fragen, ob die Kosten des Grabunterhaltes nicht doch zu den « im Falle der Tötung eines Menschen ... entstandenen Kosten » zu rechnen seien. Allein die Praxis hat darunter stets nur Kosten verstanden, die mit dem Tod unmittelbar zusammenhängen (BGE 54 II 141 und 224, sowie dort zitierte Urteile). Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang ist bei den Kosten des Grabunterhaltes, die erst später, im Verlaufe der Zeit entstehen, offenbar nicht vorhanden. Jedenfalls ist aber der Grabunterhalt in erster Linie und in so ausgesprochener Weise eine Pietätspflicht der Angehörigen, dass damit ein Ersatzanspruch gegen den Dritten, der den Tod des Verstorbenen zu verantworten hat, unvereinbar erscheint. Wenn die Angehörigen darauf halten, dass Andenken des Verstorbenen durch Grabschmuck zu ehren, darf ihnen auch zugemutet werden, die Kosten dafür selber zu tragen. Das gilt umso mehr, als diese Kosten, sofern sie in einem der sozialen Stellung der Familie entsprechenden Rahmen gehalten werden, jährlich nur einen verhältnismässig kleinen Betrag ausmachen (die Vorinstanz rechnet hier für das Doppelgrab mit einer jährlichen Auslage von Fr. 20.—); soweit sie jenen Rahmen überschreiten, wäre ein Ersatzanspruch aber ohnehin ausgeschlossen.

Die Vorinstanz möchte einen Unterschied machen, je nachdem der Unterhalt des Grabes von den Angehörigen

selber, oder wie es vielfach vorgeschrieben ist, vom Friedhofgärtner besorgt wird; im letztern Falle würde sie die Entschädigung gewähren, im ersten nicht. Diese Unterscheidung ist nicht haltbar. Eine Aufwendung in Geld kann ebensowohl wie eine persönliche Bemühung durch die Pietät geboten sein. Der Grabunterhalt verliert deshalb seinen Charakter als Pietätspflicht nicht dadurch, dass die Angehörigen die Arbeiten durch den Friedhofgärtner ausführen lassen, anstatt sie selber zu besorgen.

Der Posten von Fr. 500.— für den Grabunterhalt kann demgemäss nicht aufrechterhalten werden.

3. — Die Berechnung des Versorgerschadens und des von der Beklagten zu leistenden Ersatzes ist weitgehend von Feststellungen tatsächlicher Natur beherrscht. Auf diesem Gebiet steht dem Bundesgericht eine Nachprüfung des angefochtenen Urteils nicht zu (Art. 81 OG).

Bei der rechtlichen Beurteilung hat die Vorinstanz die einschlägigen Grundsätze in richtiger Weise angewendet. Anlass zu näherer Erörterung können lediglich noch folgende Fragen geben.

a) Der Kläger Alfred König war im Zeitpunkt des Unfalles der Eltern 17  $\frac{3}{4}$ , der Kläger Oskar König 10  $\frac{1}{2}$  Jahre alt. Alfred König befand sich damals in der Handelsschule in Neuenstadt; im Frühjahr 1936 trat er bei der Kantonalbank in Bern in die Lehre, die er am 1. April 1939 abschloss. Oskar König besuchte zur Zeit des Unfalls und besucht heute noch das Gymnasium in Burgdorf. Nach Mitteilung des Rektorats ist es wahrscheinlich, dass er die Maturität bestehen und ein Studium wird ergreifen können.

Die Vorinstanz hat dem Kläger Alfred König für die Zeit bis zum Abschluss der Lehre ein Unterhaltsgeld von monatlich Fr. 180.—, kapitalisiert mit Fr. 7655.—, sowie als Schulgeld für Neuenstadt einen Betrag von insgesamt Fr. 600.— zugesprochen, dem Kläger Oskar König für die Gymnasialzeit ein durchschnittliches Unterhalts- und Schulgeld von zusammen Fr. 180.—, kapitalisiert mit

Fr. 16,898.—, und für das auf drei Jahre veranschlagte Universitätsstudium ein solches von Fr. 250.—, kapitalisiert mit Fr. 5777.—, wobei mit Rücksicht auf die Unsicherheit, die hinsichtlich des Studiums bestehe, dieser Kapitalbetrag auf Fr. 4500.— herabgesetzt wurde. Damit ist die Vorinstanz für beide Söhne bei Berechnung des Versorgerschadens über das 20. Altersjahr hinausgegangen, wogegen die Beklagte Einspruch erhebt. In der Regel wird Kindern für Verlust ihres Versorgers Entschädigung gewährt bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Dabei handelt es sich aber nicht um eine starre rechtliche Grenze, vielmehr muss in jedem Falle auf die besondern Verhältnisse abgestellt werden. Dem Grundsatz nach ist mit der Entschädigung für Versorgerschaden der Zustand wiederherzustellen, wie er vor dem Tode des Versorgers bestanden hat und wie er sich in der Zukunft gestaltet hätte, wenn der Tod nicht eingetreten wäre. Daher besteht ein Anspruch nicht nur auf die unumgänglich notwendigen Subsistenzmittel, sondern es muss eine den bisherigen Verhältnissen entsprechende, standesgemässe Lebenshaltung zugebilligt werden (BGE 57 II 182). Hiezu gehören bei Kindern auch die Kosten der Ausbildung, die nach aller Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre, wenn der Versorger weitergelebt hätte. Das führt in Fällen wie dem vorliegenden dazu, dass über das 18. und unter Umständen über das 20. Altersjahr hinaus Entschädigung zu gewähren ist. In diesem Sinne hat das Bundesgericht bereits früher entschieden (BGE 59 II 462 ff.; Urteil vom 18. Mai 1938 i. S. Ehrlich gegen Grandhôtel und Kurhaus Seelisberg A.-G., nicht veröffentlichte Erwägung 7).

b) Die errechneten Renten sind von der Vorinstanz zu 4% kapitalisiert worden. Die Kläger bezeichnen diesen Ansatz unter Hinweis auf die in den letzten Jahren eingetretene Zinsfussenkung als zu hoch und verlangen, dass zu 3% oder höchstens zu 3½% kapitalisiert werde.

Die Rechtsprechung hat es stets abgelehnt und muss

es weiter ablehnen, bei der Kapitalisierung von Renten allen Zinsfusschwankungen auf dem Geldmarkte zu folgen (vgl. BGE 60 II 48 und 397). Die kapitalisierte Rente ist wirtschaftlicher Ausgleich auf eine längere Zeitspanne, in der die Zinssätze mehrmals, sei es nach unten oder nach oben, wechseln können. Daher wäre es nicht richtig, auf den Zinsfuss abzustellen, der zufällig in dem Zeitpunkt des Rentenentscheides gilt, sondern es ist der Kapitalisierung ein Ansatz zu Grunde zu legen, von dem nach den bisherigen Erfahrungen angenommen werden kann, dass er sich als Durchschnitt bewähren werde. Wie notwendig das ist, zeigt gerade die gegenwärtige Entwicklung auf dem Geldmarkt, indem die von den Klägern geltend gemachte Zinsfussenkung bereits zum Stillstand gekommen ist und seit Einleitung des vorliegenden Prozesses wieder einer Aufwärtsbewegung Platz gemacht hat; die voraussichtlich noch anhalten wird. Es ist deshalb an dem Ansätze von 4%, der dem mittleren Zinsfuss der letzten Jahrzehnte entspricht, festzuhalten.

c) Mit Rücksicht auf die Unsicherheit, ob der Kläger Oskar König wirklich studieren werde, hat die Vorinstanz an seinen Studienkosten einen Abzug von Fr. 1227.— gemacht. Dieser Abzug wird mit Recht angefochten. Bei den meisten wissenschaftlichen Berufsarten ist heute eine Studienzeit von vier Jahren angemessen; einzelne Berufe, z. B. der medizinische, erfordern sogar ein erheblich längeres Studium. Die Vorinstanz hat aber für Oskar König nur drei Jahre in Rechnung gestellt, also ein volles Jahr weniger, als an sich gerechtfertigt wäre. Damit ist der hinsichtlich des Studiums bestehenden Unsicherheit genügend Rechnung getragen, und ein weiterer Abzug darf nicht stattfinden.

4. — Als Genugtuung hat die Vorinstanz der Tochter Fr. 3000.— und den beiden Söhnen je Fr. 6000.— zugesprochen, allen drei Klägern zusammen also Fr. 15,000.—. Demgegenüber beharren die Kläger mit der Berufung auf den eingeklagten Beträgen, nämlich

Fr. 5000.— für die Tochter und je Fr. 15,000.— für die beiden Söhne.

Der Verlust der beiden Eltern durch den nämlichen Unglücksfall war für die Kläger ein tragisches Erlebnis, das sie mit schwerem Leid erfüllen musste. Für die beiden noch unmündigen Söhne wirkte sich das Ereignis besonders hart aus, indem sie mit einem Schläge das Elternhaus, die natürliche Stätte ihrer Entwicklung, und in entscheidendem Alter die Fürsorge und den Rat der Eltern verloren.

Zurückzuführen ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Fahrzeugführers Schütz, für dessen Verhalten die Beklagte gemäss Art. 42 MFG einzustehen hat. Schütz ist vom Polizeigericht Val de Ruz durch Urteil vom 28. August 1935 wegen Übertretung des MFG und fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu einem Monat Gefängnis (bedingt) und zu Fr. 50.— Busse verurteilt worden. Er fuhr nach der verbindlichen Feststellung des Appellationshofes den mit 30 Personen besetzten Wagen in direktem Gang die abfallende Strasse von der Vue des Alpes hinunter und dazu noch, wie aus den vom Strafrichter festgehaltenen Zeugenaussagen hervorgeht, mit stark übersetzter Geschwindigkeit. Das brachte es mit sich, dass die Bremsen übermässig in Anspruch genommen werden mussten und dass dem Führer die Herrschaft über den Wagen verloren ging. Allerdings sprang dann im kritischen Augenblick auch noch die Kupplung heraus. Ob dies durch die unvernünftige Fahrweise oder durch einen Defekt der Kupplung zu erklären ist, steht nicht fest. Sollte letzteres der Fall sein, so würde aber der Führer dadurch nicht entlastet; denn er gibt selber an, dass die Kupplung schon acht Tage vorher herausgesprungen sei, was ihn zu noch grösserer Vorsicht beim Bergabwärtsfahren hätte veranlassen sollen.

Es liegt somit eine ausserordentlich schwere moralische Schädigung der Kläger vor, die durch grobes Verschulden des Fahrzeugführers verursacht worden ist. Angesichts

dieser Verhältnisse erscheint die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung unzulänglich, auch wenn man berücksichtigt, dass seelisches Leid durch Geld überhaupt nicht aufgewogen werden kann. Die Genugtuungssumme ist daher für die Tochter auf Fr. 4000.—, für die beiden Söhne auf je Fr. 8000.— heraufzusetzen, was gegenüber der vorinstanzlichen Entscheidung eine Erhöhung um insgesamt Fr. 5000.— ausmacht.

5. — Ausser den von der Beklagten ausbezahlten Fr. 37,000.— erhielten die Kläger zusammen noch Fr. 7000.— aus einer Kollektivunfallversicherung, welche die Beklagte für die Fahrgäste ihrer Gesellschaftswagen bei der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur abgeschlossen hatte. Dieser Betrag ist durch die Vorinstanz von der Gesamtsumme der Entschädigungen in Abzug gebracht worden. Die Kläger bestreiten die Zulässigkeit des Abzuges.

Nach der mit den Akten übereinstimmenden Feststellung der Vorinstanz hat die Beklagte mit der « Winterthur » längere Zeit vor dem Unfall vereinbart, dass die aus der Unfallversicherung auszahlenden Entschädigungen an die Beträge angerechnet werden sollen, die bei einem Unfall auf Grund der bei der gleichen Versicherungsgesellschaft bestehenden Haftpflichtversicherung geschuldet würden. Damit erreichte die Beklagte eine erhebliche Prämienreduktion für die Unfallversicherung. Diese Vereinbarung über die Anrechnung der Unfall- an die Haftpflichtentschädigung müssen die Kläger gegen sich gelten lassen, sofern sie nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstösst. Dass die Klausel, weil sie erst später vereinbart wurde, nicht in der Police steht, ist unerheblich. Der Inhalt des Versicherungsvertrages wird nicht notwendig allein durch die Police bestimmt; diese hat nur die Bedeutung einer Beweisurkunde, neben die andere Beweismittel treten können. Auch wird nicht etwa behauptet, dass den Eltern König vor Antritt der Unglücksfahrt eine bedingungslose Unfallversicherung zu-

gesichert oder gar die Police vorgewiesen worden sei. Ebensovienig bezahlten sie ausser dem Fahrpreis einen besondern, irgendwie erkennbaren Betrag für die Versicherung.

Freilich handelt es sich nun im vorliegenden Prozess nicht unmittelbar um das Verhältnis der beiden Versicherungen, der Unfall- und der Haftpflichtversicherung, da mit der Klage nicht der Haftpflichtversicherungsanspruch gegen die Gesellschaft, sondern der Haftpflichtanspruch gegen die Fahrzeughalterin geltend gemacht wird. Die Anrechnungsklausel gilt aber zu Gunsten der Versicherungsgesellschaft selbstverständlich ohne Rücksicht darauf, ob diese von der Beklagten oder gemäss Art. 49 MFG direkt von den Geschädigten belangt wird. Die Gesellschaft wird daher gestützt auf die Klausel an dem der Beklagten geschuldeten Haftpflichtversicherungsbetrag die Unfallversicherungssumme in gleicher Weise zum Abzug bringen, wie sie es den Geschädigten gegenüber getan hätte. Dementsprechend muss sich auch die Beklagte gegenüber den Geschädigten auf die Klausel berufen können, in dem Sinne, dass die Unfallversicherungssumme als auf Rechnung der Haftpflichtansprüche bezahlt zu gelten hat; denn unbestreitbar sollte die Klausel nach Meinung der Vertragsparteien nicht dazu führen, dass die Unfallversicherungsentschädigung letzten Endes zu Lasten der Beklagten gehe.

Es kann sich deshalb nur noch fragen, ob die Anrechnungsklausel gegen zwingende Gesetzesvorschriften verstösse. Als solche kommen Art. 48 ff. MFG und Art. 96 VVG in Betracht.

Art. 48 MFG verpflichtet den Halter, zur Deckung des durch sein Motorfahrzeug verursachten Schadens eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, deren Modalitäten in Art. 49 ff. näher geordnet sind. Da eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, steht es dem Halter nicht frei, an ihrer Stelle eine Unfallversicherung einzugehen (vgl. STREBEL, Komm. z. MFG, Art. 48 Nr. 13). Durch

die vorliegende Anrechnungsklausel ist jedoch keineswegs die Haftpflichtversicherung im Umfange der Anrechnung durch die Unfallversicherung ersetzt worden. Die Haftpflichtversicherung blieb in ihrem Bestande völlig unberührt, die Versicherungsgesellschaft hatte zu den darin vereinbarten Bedingungen für die Haftpflicht der Fahrzeughalterin weiterhin einzustehen, nur sollte auf die bei einem Unfall auszahlenden Haftpflichtversicherungsbeträge die gleichzeitig geschuldete Unfallversicherungsentschädigung angerechnet werden. Das bedeutet tatsächlich nichts anderes, als dass die Geschädigten im Ergebnis auf die Haftpflichtversicherungsbeträge beschränkt sind und daneben nicht auch noch die Unfallversicherungssumme verlangen können. Einer solchen Regelung steht unter dem Gesichtspunkte von Art. 48 ff. MFG nichts entgegen, da es sich bei der Unfallversicherung um eine freiwillige Versicherung handelt, zu deren Abschluss der Fahrzeughalter, anders als bei der Haftpflichtversicherung, nicht von Gesetzes wegen verpflichtet ist.

Nach Art. 96 VVG gehen in der Personenversicherung die Ansprüche, welche dem Anspruchsberechtigten infolge Eintritts des befürchteten Ereignisses gegenüber Dritten zustehen, nicht auf den Versicherer über. Diese Bestimmung darf gemäss Art. 98 VVG nicht durch Vertragsabrede zu Ungunsten des Anspruchsberechtigten geändert werden, ist also insofern zwingender Natur. Sie hat zur Folge, dass zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer nicht die Anrechnung der Versicherungsleistung auf Ansprüche vereinbart werden kann, die dem Berechtigten gegen einen Dritten zustehen. Zur Personenversicherung gehört dabei auch die private Unfallversicherung (JAEGER, Komm. zum VVG, Art. 96 Nr. 4).

Die Vorschrift bezweckt, dem Berechtigten den Schadenersatzanspruch gegen den Dritten, der das Ereignis zu verantworten hat, neben der Versicherungsleistung unge-

schmälert zu erhalten. Es soll sich weder der Versicherer zu seiner Entlastung auf die Schadenersatzleistung des Dritten noch der Dritte auf die Leistung des Versicherers berufen können. Dieser Zweckgedanke der Vorschrift entbehrt aber dort seiner Grundlage, wo der schadenersatzpflichtige Dritte mit demjenigen, der die Versicherung abgeschlossen und die Prämien aus eigenen Mitteln bestritten hat, identisch ist, wie es hier zutrifft. Es ist nicht einzusehen, warum jemand nicht sollte auf eigene Kosten für andere Personen eine Unfall- oder sonstige Summenversicherung abschliessen können mit der Bestimmung, dass die Versicherungsleistung auf Schadenersatzansprüche anzurechnen sei, die der aus der Versicherung berechtigten Person gegen den Versicherungsnehmer zustehen werden. Dieser Fall unterscheidet sich grundsätzlich von demjenigen, wo schadenersatzpflichtig ein Dritter ist, welcher der Versicherung fremd gegenüber steht und demgemäss durch die Anrechnung der Versicherungsleistung auf seine Ersatzpflicht in unverdienter Weise entlastet würde. Was der Versicherungsnehmer durch den Abschluss einer Versicherung mit Anrechnungsklausel ins Werk setzt, ist im Grunde genommen das, dass er mit eigenen Mitteln zum voraus für die Deckung künftigen, von ihm zu verantwortenden Schadens sorgt. Ihm das zu verwehren, besteht umsoweniger Anlass, als die Versicherung ungeachtet der Anrechnungsklausel auch im Interesse der Geschädigten liegt. Nicht nur sind ihre Schadenersatzansprüche im Umfange der Versicherungssumme tatsächlich sichergestellt, sondern sie haben auch noch den Vorteil, dass sie beim Eintritt des versicherten Ereignisses sofortige Zahlung erhalten, ohne im erwähnten Umfang überhaupt einen Schadenersatzanspruch nachweisen zu müssen. Andererseits stünde der Versicherungsnehmer bei Unwirksamkeit der Anrechnungsklausel schlechter da, als wenn er die Versicherung nicht eingegangen wäre; er hätte dann die Versicherungsprämien für die damit erstrebte Deckung seiner Schadenersatzpflicht umsonst ausgelegt.

Aus den angeführten Gründen findet Art. 96 VVG auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, womit sich die Anrechnung endgültig als zulässig erweist.

6. — ...

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Berufung und Anschlussberufung werden teilweise gutgeheissen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 20. März 1939 dahin abgeändert, dass der von der Beklagten den Klägern noch zu bezahlende Betrag im Sinne der Erwägungen auf Fr. 9880.— zuzüglich 5% Zins seit 10. Juni 1935 festgesetzt wird.

**55. Extrait de l'arrêt de la 1<sup>re</sup> Section civile du 23 novembre 1939 dans la cause « La Zurich » contre Hoirs Lovey.**

*Accident d'automobile ayant entraîné la mort d'un ouvrier assuré par la Caisse Nationale. Action des héritiers contre l'employeur détenteur et conducteur de l'automobile. Accident survenu en cours de travail.*

Portée de l'art. 56 al. 2 LA et rapport de cette disposition avec l'art. 129 al. 2 LAMA (art. 56 al. 3 LA).

Notion de la faute grave (art. 129 al. 2 LAMA).

*Tod eines bei der SUVAL versicherten Arbeiters infolge Auto-unfalls. Klage der Erben gegen den Dienstherrn, der zugleich Halter und Führer des Motorfahrzeugs ist. Arbeitsunfall.*

Tragweite von Art. 56 Abs. 2 MFG und Verhältnis dieser Bestimmung zu Art. 129 Abs. 2 KUVG (Art. 56 Abs. 3 MFG).

Begriff des groben Verschuldens (Art. 129 Abs. 2 KUVG).

*Infornuto automobilistico che ha causato la morte di un operaio assicurato presso l'I. N. Azione degli eredi contro il padrone, che è pure detentore e conducente dell'autoveicolo. Infornuto avvenuto sul lavoro.*

Portata dell'art. 56 ep. 2 LCAV e relazione di questo disposto con l'art. 129 ep. 2 LAMI (art. 56 ep. 3 LCAV).

Nozione della colpa grave (art. 129 ep. 3 LAMI).

A. — Rémy Gabioud exploite une entreprise de transports à Orsières. Le 19 janvier 1937, au début de la matinée, il descendait, au volant de son camion, la route de Sembrancher à Martigny. Il avait à ses côtés, dans la cabine du camion, deux de ses ouvriers, Léonide Lovey et Léonce Lovey, qu'il avait chargés d'un travail à faire